

Förderrichtlinie »Mini-KWK« und »Gasbetriebene Wärmepumpen«

1. Ziel und Zweck der Förderung

1.1 Die Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz unterstützt mit den Förderprogrammen »Mini-KWK bis 50 kW_{el}« und »Gasbetriebene Wärmepumpen bis 100 kW_{th}« die effiziente Nutzung von Erdgas zum Heizen und zur Stromerzeugung. Die Förderprogramme werden von der Mainzer Netze GmbH betreut und abgewickelt.

1.2 Zentrales Ziel der Förderung ist es, den Einsatz hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) Anlagen im Leistungsbereich bis 50 kW_{el} und den Einsatz gasbetriebener Wärmepumpen bis 100 kW_{th} deutlich zu steigern und damit zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele beizutragen. Mit der Förderung sollen auch zusätzliche Anreize für die Marktentwicklung gegeben werden. Die geförderten Anlagen müssen auf die Flexibilitätsanforderungen eines Strommarktes mit wachsenden Anteilen fluktuierender erneuerbarer Energien vorbereitet sein.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig ist die Neuerrichtung von KWK-Anlagen wie z.B. Blockheizkraftwerken oder Brennstoffzellen (inklusive der notwendigen Anlagenperipherie) im Leistungsbereich bis einschließlich 50 kW_{el} und gasbetriebener Wärmepumpen bis 100 kW_{th} in Bestands- und Neubauten. Der Begriff Anlage bezieht sich dabei auf die einschlägigen Definitionen nach dem KWKG.

2.2 Die Förderung richtet sich an Hauseigentümer, kleinere und mittlere Unternehmen und Kommunen, deren Verbrauchsstelle im Gas- oder Stromversorgungsgebiet der Mainzer Netze GmbH liegt. Die aktuellen Versorgungsgebiete sind jederzeit unter www.mainzer-netze.de abrufbar.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Das Programm »Mini-KWK und Gasbetriebene Wärmepumpe« orientiert sich an den BAFA-Förderprogrammen »Mini-KWK-Zuschuss« und »effiziente Wärmepumpen«. Sofern durch die Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz keine abweichenden Vorgaben existieren, gelten die Voraussetzungen des jeweiligen BAFA-Programms.

Für die Bewilligung der Förderung gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Maßgeblich ist ein Leistungsbereich bis einschließlich 50 kW_{el} für KWK-Anlagen und 100 kW_{th} für gasbetriebene Wärmepumpen. Zudem müssen KWK-Anlagen durch das BAFA zugelassen sein.
- Die KWK-Anlage bzw. gasbetriebene Wärmepumpe ist durch ein konzessioniertes Installationsunternehmen zu installieren.
- Das Installationsunternehmen erbringt den Nachweis über die erforderlichen technischen Kenntnisse zum Einbau und Betrieb der geförderten Anlage durch Vorlage eines entsprechenden Herstellerzertifikates.
- Abschluss eines Wartungsvertrages mit dem Hersteller oder einem konzessionierten Installationsunternehmen über mindestens 5 Jahre.
- Nachweis über einen durchgeführten hydraulischen Abgleich im Heizungssystem durch das Installationsunternehmen.

Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen und Prototypen, sowie gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen (ausgenommen Pufferspeicher).

Der Antragsteller stellt der Antrags- und Bewilligungsstelle für ein regelmäßiges Monitoring über einen Zeitraum von 5 Jahren jährlich die Betriebsdaten (wie z.B. Brennstoff- und Stromverbrauch, Stromerzeugung, Betriebsstunden (KWK) oder Jahresarbeitszahl (Wärmepumpen), Wartungsaufwand) zur Verfügung. Die Daten dienen der Ermittlung des Status der Umsetzung des Förderprogramms sowie der erzielten Effekte.

4. Höhe des Förderbetrages und Kumulierbarkeit

4.1 Die Höhe des Förderbetrages aus dem Förderprogramm beträgt pauschal je Anlage 5.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer.

4.2 Die Inbetriebnahme der förderfähigen Anlage muss im Regelfall innerhalb von 12 Monaten nach Antragstellung erfolgen. Die Inbetriebnahme ist durch das Installationsunternehmen zu bescheinigen.

4.3 Die Förderung nach diesem Förderprogramm ist mit anderen Förderungen kumulierbar. Hierbei darf jedoch die Summe der Fördermittel maximal 50% der förderfähigen Investitionskosten betragen.

5. Zuwendungsgewährung

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendung besteht nicht. Die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Fördermittel.

6. Förderverfahren

6.1 Antrags- und Bewilligungsstelle

Mainzer Netze GmbH
Rheinallee 41
55118 Mainz
Tel: 0 61 31 / 12 7878
Internet: www.mainzer-netze.de

6.2 Verfahren der Antragstellung und Nachweisführung

6.2.1 Der Antrag auf Förderung ist vor Baubeginn schriftlich bei der Mainzer Netze GmbH einzureichen. Das hierfür zu verwendende Formular steht jeweils unter www.mainzer-netze.de oder www.mainzer-stiftung.de zum Download zur Verfügung.

6.2.2 Zum Nachweis hinsichtlich des Vorliegens der Fördervoraussetzung sind dem Antrag folgende relevanten Unterlagen als Kopie im Zeitpunkt der Antragstellung beizufügen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Angebot und Planungsdaten
- Nachweis über die geplante installierte elektrische und thermische Leistung
- Nachweis über den Energieverbrauch der letzten 3 Jahre bei Bestandsbauten (durch Vorlage der Energieabrechnung Gas und Strom)

6.2.3 Die vollständig ausgefüllten Anträge werden der Reihenfolge des Posteingangs gemäß Posteingangsstempel bearbeitet.

6.2.4 Nach abschließender Prüfung der Unterlagen erhält der Antragsteller eine schriftliche Förderbewilligung.

7. Auszahlungsmodalitäten

Der Förderbetrag nach Ziffer 4 wird auf Vorlage der Anlagenrechnung einschließlich des Nachweises der Inbetriebnahme durch das Installationsunternehmen dem im Förderantrag angegebenen Bankkonto gutgeschrieben.